

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
Frau MinDirig'in Cornelia Lange

15. September 2020
Az. 4.2.2.8.5. / KI-fe

**Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen
(StAnz. 15/2017 S. 431)
Entwurf zur Neufassung
Ihr Schreiben vom 03.09.2020
Az.: II 4.2**

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf „Neufassung der Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen“ (St.Anz. 15/2017 S.431). Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Auffassung darzustellen.

Sehr erfreulich ist die geplante Anpassung des Förderbetrages auf 18.000,- € pro Einrichtung und Jahr.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 1.1.:

Die hier ergänzte Zielformulierung ist eine hilfreiche Erläuterung zu den Aufgaben und Schwerpunkten eines Familienzentrums. Der Wortlaut im letzten Absatz „... älteren Menschen ein selbstbestimmtes, aktives und sozial eingebundenes Leben ermöglichen,...“ sollte unseres Erachtens ein grundlegendes Ziel sein, ist aber nicht ein Schwerpunkt von Familienzentren sondern eher im Arbeitsbereich mit Senioren und Altenhilfe zu sehen.

Zu 1.2.:

Die Etablierung und Inbetriebnahme weitere Familienzentren in Hessen, unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums ist wünschenswert, da die Wege zu Beratungsstellen und sozialen Dienstleistern oft sehr weit und für Familien schwer erreichbar sind. Unterstützung wohnortnah zu organisieren ist hier eine wichtige und hilfreiche Aufgabe von Familienzentren.

Zu 2.1.5.:

Der Begriff „soziale Fachkraft“ erschließt sich nicht.

Zu 2.2.:

Prinzipiell ist ein generationsübergreifender Ansatz begrüßenswert und Familienzentren sollten ihre Angebote offen für alle Generationen gestalten.

Doch grundlegend für alle Zielgruppen Angebote wie in 2.2.1 aufgeführt und wie in 2.2.3 beschrieben an mind. 3 Tagen / Woche, 6 Kurse/Beratungen/Veranstaltungen mit je 2 UE vorzuhalten, ist nicht in jedem Fall bedarfsgerecht.

Die Bedarfsorientierung lässt sich unseres Erachtens nach durch Kontakt und in Beziehung mit den Familien im Sozialraum erfassen. Eine festgelegte Minimal- oder Maximalanzahl von Angeboten sowie eine Angebotspalette für alle Zielgruppen entspricht nicht zwangsläufig dem individuellen Bedarfen vor Ort. Zudem ist für kleine Familienzentren, insbesondere in ländlichen Gebieten, die Abdeckung der aufgeführten Handlungsfelder schnell überfordernd.

Zu 2.2.1.:

Welche Zielgruppe wäre in dieser Aufzählung nicht erfasst? Eine Ausrichtung auf alle denkbaren Zielgruppen scheint in der Praxis eine Überforderung, insbesondere in Verbindung mit 2.2.3.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -